

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	22.11.2021

Beantwortung der Anfrage AN/2070/2021 der SPD-Fraktion zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion

- 1. Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden zum laufenden Schuljahr 2021/22 an den Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen angemeldet und wie viele Anmeldungen erwartet die Schulverwaltung für das Schuljahr 2022/2023?**

Nach Auskunft der Schulaufsicht des Landes NRW wird für das kommende Schuljahr 2022/23 ein Anstieg der Anmeldungen in Höhe von rund 5% für alle Schulformen erwartet.

Tab. 1: Anmeldungen von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf

	Schuljahr 2021/22	Schuljahr 2022/23 Prognose, Stand Okt. 2021
Hauptschule	103	108
Realschule	163	171
Gesamtschule	394	412

Quelle: Schulaufsicht des Landes NRW

- 2. Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden an den Gesamtschulen zum Schuljahr 2021/2022 abgelehnt und an welche Schulformen sind diese Kinder gewechselt?**

Insgesamt 138 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden an Gesamtschulen abgelehnt und konnten sich an Haupt- und Realschulen anmelden. Diese Kinder sind in den unter Frage 1 aufgeführten Anmeldezahlen für die Haupt- und Realschulen berücksichtigt.

- 3. Sind in der Zahl zum Überhang der allgemeinen Anmeldungen an Gesamtschulen zum Schuljahr 2021/2022 (965) die abgelehnten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf enthalten?**

Zum Schuljahr wurden 695 Kinder von Kölner Gesamtschulen abgelehnt, darunter 138 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

4. **Welche Maßnahmen plant die Verwaltung für eine pädagogisch sinnvolle Verteilung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023 und welche Beratungen, Vereinbarungen gibt es dazu mit der Bezirksregierung Köln?**

Die Verteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die weiterführenden Schulen orientiert sich grundsätzlich am **Elternwillen**, dem unter Berücksichtigung von pädagogischen Überlegungen und im Rahmen der verfügbaren Schulplatzangebote entsprochen wird.

Pädagogische Überlegungen bilden die Grundlage für die Beratung der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Bezug auf die Schulformwahl, die durch die Schulaufsichtsbehörde (AO-SF, § 13 Abs. 5) und die Schulen erfolgen (**innere Schulangelegenheit**).

Eine mittelbare Einflussnahme der Verwaltung auf die Verteilung der Kinder erfolgt in erster Linie über die Sicherstellung eines bedarfsgerechten **Schulplatzangebotes im Gemeinsamen Lernen**; mittel- und langfristig zum Beispiel durch Neubau oder Schließung von Schulen oder durch bauliche Veränderungen. Kurzfristig, also bei einem gegebenen Raumbestand, wird das Schulplatzangebot für Gemeinsames Lernen von den folgenden Größen beeinflusst:

- **Anzahl der Schulen**, an denen **Gemeinsames Lernen** eingerichtet wurde. Das Gemeinsame Lernen wird durch die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet¹.
- **Anzahl der Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, die **pro Klasse** aufgenommen werden (Inklusionsrunde).
- **Anzahl der Eingangsklassen**, die auf der Grundlage der Anmeldungen (Elternwille) und der geltenden Klassenbildungswerte (Mindestgrößenverordnung des Landes NRW) gebildet werden können.
- **Anzahl der Mehrklassen**, d.h. eine über die Zügigkeit hinausgehende Klassenbildung (Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Dem Schulplatzangebot steht die **Nachfrage nach Schulplätzen im Gemeinsamen Lernen** gegenüber, die von den folgenden Größen beeinflusst wird:

- **Anzahl Lernender mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt** (objektive Bedarfslage, Feststellung der Bedarfslage durch Schulaufsichtsbehörde/AO-SF Verfahren)
- **Präferenzen in Bezug auf den Förderort** (Elternwille)
- **Einzelintegration** (Schulaufsichtsbehörde/AO-SF-Verfahrens)

Inzwischen wurde an allen Kölner Haupt- Real- und Gesamtschulen Gemeinsames

¹ § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW: Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Lernen eingerichtet. Mehrklassen wurden bisher ganz überwiegend an Gymnasien und nicht an Gesamtschulen eingerichtet.

Um der zunehmenden Knappheit von Plätzen im Gemeinsamen Lernen zu begegnen, haben die Teilnehmer*innen der Inklusionsrunde entschieden, für das Übergangsverfahren zum Schuljahr 2022/23 eine Erhöhung der **Zahl der aufzunehmenden GL-Schüler*innen von drei auf vier** an einzelnen Gesamtschulen zu prüfen. An vielen Haupt- und Realschulen wird dies bereits praktiziert. Dies ist laut Neuausrichtung der Inklusion durch das Land NRW zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.

Zudem wird seitens der Schulaufsicht geprüft, wie eine **Ausweitung der zielgleichen Einzelintegration an Gymnasien** erreicht werden kann.

Die geltende Vereinbarung, Angebote für **Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen** ausschließlich an Gesamtschulen vorzuhalten (peer-groups und Bündelung von Ressourcen), hat weiter Bestand.

5. Wiesichert die Schulverwaltung das Modell 27 zu 3 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Eingangsklassen 5 bei Inklusion?

Eine Begrenzung der Klassengrößen auf den **Klassenfrequenzrichtwert** im Durchschnitt der Eingangsklassen (Hauptschulen: 24 Lernende pro Klasse und Realschulen: 27 Lernende pro Klasse) konnte bisher an Haupt- und Realschulen gesichert werden, weil das Raumangebot bei den gegebenen Anmeldezahlen ausreichend groß war.

Im Gegensatz hierzu besteht ein Nachfrageüberhang bei der Schulform der Gesamtschulen. Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes wird durch eine Begrenzung der Aufnahmen (695 Ablehnungen zum Schuljahr 2021/22) erreicht.

Grundlage für die Begrenzung sind die Regelungen des § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW². Die Verwaltung der Stadt Köln hat das Einvernehmen im Sinne des Schulträgers bisher regelmäßig bestätigt.

In Abstimmung zwischen Vertretern*innen der unteren und oberen Schulaufsicht sowie des Schulträgers werden an zahlreichen Haupt- und Realschulen bereits mehr als **drei Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Eingangsklasse** aufgenommen, weil die Gesamtzahl der Plätze in den Eingangsklassen im Gemeinsamen Lernen nicht mehr bedarfsdeckend war (siehe hierzu Ausführungen zu Frage 4). Die Erhöhung der Platzzahlen im Gemeinsamen Lernen erfolgte und erfolgt unter Einhal-

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 ein er Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20, Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

tung der Vorgaben des § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Eine Erhöhung der Aufnahmen für einzelne Gesamtschulen wird für das kommende Schuljahr geprüft.

Gez. Voigtsberger